

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Vierte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät	270
Eingliederung der Arbeitsstelle des Niedersächsischen Wörterbuches als Abteilung in das Institut für Historische Landesforschung	271
Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät	271
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Errichtung des Instituts für Demokratieforschung und gleichzeitige Auflösung der Arbeitsgruppe Parteienforschung am Seminar für Politikwissenschaften	272
Ordnung des Instituts für Demokratieforschung	272
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust von zwei Dienstsiegeln in der Fachhochschule Dortmund	279
<u>Studierendenschaft:</u>	
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	280

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.12.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.01.2010 die vierte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002 S. 323), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen 39/2008 S. 4604), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen werden nachstehend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 a wird nach „Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)“ eingefügt: „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“.
2. In Anlage 1 b wird nach „Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)“ eingefügt: „Geschichte und Literatur des frühen Christentums“.
3. In Anlage 2 wird nach „Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur) Nachweis des Kleinen Latinums.“ eingefügt:
„Geschichte und Literatur des frühen Christentums
Nachweis des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicums“.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Das Präsidium hat am 03.02.2010 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 07.01.2010) die Eingliederung der Arbeitsstelle des Niedersächsischen Wörterbuches als Abteilung in das Institut für Historische Landesforschung beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345).

Der Beschluss tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2010 die vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2005 S. 532), zuletzt geändert am 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2008 S. 1163), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auf Antrag der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung für Magisterprüfungsverfahren promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und promovierte Akademische Rätinnen oder Räte und promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten mit ihrem Einverständnis für einen Zeitraum von 24 Monaten zu Prüfenden bestellen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium hat am 27.01.2010 im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 25.01.2010) die Errichtung des Instituts für Demokratieforschung zum 01.03.2010 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345). Mit Inkrafttreten der Errichtung des Instituts für Demokratieforschung wird die Arbeitsgruppe Parteienforschung am Seminar für Politikwissenschaften aufgehoben.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Arbeitsgruppe Parteienforschung vom 24.01.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 vom 01.03.2001 S. 3) außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben am 20.01.2010 beziehungsweise am 20.01.2010 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Demokratieforschung der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Demokratieforschung am 27.01.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO).

Ordnung des Instituts für Demokratieforschung

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Institut für Demokratieforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung.

(2) Das Institut für Demokratieforschung dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Parteien- und politischen Kulturforschung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Demokratieforschung erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Parteien- und politische Kulturforschung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von regelmäßigen Veröffentlichungen, Kolloquien, (Gast-)Vorträgen
- Verbindung von wissenschaftlicher Analyse, öffentlicher Vermittlung, Didaktik und Beratung in der Praxis von Forschung und Lehre;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Bereitstellung von Forschungsergebnissen für Vertreter der Praxis in Parteien, Medien und Bildungseinrichtungen.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Instituts für Demokratieforschung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Demokratieforschung sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Demokratieforschung mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet der Parteien- und politischen Kulturforschung wie der Partizipationsforschung lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Demokratieforschung sind:

- a) das dem Institut für Demokratieforschung zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die auf Beschluss des Vorstandes des Instituts für Demokratieforschung aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- c) die in den Forschungsprojekten des Institut für Demokratieforschung Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Demokratie-Institut zur Erforschung, Vermittlung und Beratung von Politik und Gesellschaft betrieben und koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Institut für Demokratieforschung. ² Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Instituts für Demokratieforschung tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Demokratieforschung;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und dem Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Demokratieforschung obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Demokratieforschung nach § 4 Abs. 1 an:

- a) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe
- c) ein Mitglied der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Demokratieforschung aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Demokratieforschung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Demokratieforschung abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁴Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁵Soweit dem Institut für Demokratieforschung weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(7) ¹Der Vorstand des Instituts für Demokratieforschung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel die dem Institut für Demokratieforschung zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Demokratieforschung sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Demokratieforschung;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Demokratieforschung;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Demokratieforschung im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit

der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen der Mitgliederversammlung sind hochschulöffentlich, die der anderen Organe sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Demokratieforschung, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Demokratieforschung, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.03.2010 in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Hochschullehrergruppe: Prof. Dr. Franz Walter (geschäftsführende Leitung),

Mitarbeitergruppe: Felix Butzlaff, Stine Harm,

MTV-Gruppe: Claudia Wiesner.

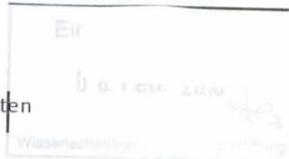
²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2010 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2012.

Abteilung 8:

**Fachhochschule
Dortmund**
University of Applied Sciences and Arts

Der Kanzler

An die
Hochschulen und Universitäten



Bearbeitung Frau Betzhold
Aktenzeichen _____
Telefon/Fax 9112-701/710
Datum 03.02.2010
Seite 1

**Verlust der Dienstsiegel Nr. 45 und Nr. 46 der
Fachhochschule Dortmund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezernat Organisation und Facilitymanagement sind die Dienstsiegel Nr. 45 und Nr. 46 entwendet worden. Die Dienstsiegel haben die nachstehende Form:



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Dienstsiegel für ungültig erklärt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Betzhold

Betzhold

**Dezernat IV
Organisation und
Facilitymanagement**
Postfach 10 50 18
44047 Dortmund

Gebäude:
Sonnenstraße 100
44139 Dortmund
Telefon +49-231-9112-0
Telefax +49-231-9112-313
www.fh-dortmund.de

Verkehrsverbindungen:
U42 Möllerbrücke
S4 Möllerbrücke
U46 Saarlandstraße

Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Kto 001 189 891
IBAN
DE29440501990001189891
Swift Code DORTDE33XXX

E-Mail:
betzhold@fh-dortmund.de

Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 28.01.2010 durch Urabstimmung im Zeitraum 19.-22.01.2010 den folgenden Beschluss gefasst, der nachfolgend bekanntgemacht wird:

Es soll zum Wintersemester 2010/2011 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket (ME, CAN) eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung der Züge der metronom Eisenbahngesellschaft mbH in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg-Altona; Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Göttingen – Haunetal-Neukirchen und Göttingen – Kassel-Wilhelmshöhe;

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz: ‚Für das Bahnsemesterticket (ME, CAN) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 25,57 Euro‘ ergänzt werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006), zuletzt geändert am 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009) in Kraft:

Die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft lautet:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 9,- Euro festgelegt.
- (2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.
- (3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,40 Euro.

(4) Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/'09 und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro. Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 einen zusätzlichen Beitrag von 65,49 Euro. Für das Bahnsemesterticket (ME, CAN) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 25,57 Euro.
